

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zu den Elternbeiträgen für Kindererholungsmaßnahmen

Die Stadt Dülmen gewährt auf Antrag Zuschüsse zu den Elternbeiträgen für die Teilnahme schulpflichtiger Kinder aus der Stadt Dülmen an Ferienerholungsmaßnahmen unter Zugrundelegung folgender Richtlinien:

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Träger der Maßnahme müssen sein:
 - a) anerkannte Jugendverbände;
 - b) sonstige Organisationen, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen;
 - c) anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Verbände;
 - d) Gemeinden und Gemeindeverbände
- 1.2 Die Ferienmaßnahme muss mindestens einen Zeitraum von 14 Tagen umfassen.
- 1.3 Gefördert wird die Teilnahme schulpflichtiger Kinder, soweit sie nach Abschluss der Ferienmaßnahme noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.
- 1.4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann je Kind nur für die Teilnahme an einer Ferienmaßnahme im Kalenderjahr gewährt werden.
- 1.5 Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Ermittlung des Bedarfsatzes

- 2.1 Der Antragsteller hat seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.
- 2.2 Für die Ermittlung des Bedarfsatzes sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt anzuwenden.
- 2.3 Für jedes Kind einer Familie, daß an einer Ferienmaßnahme teilnimmt, ist dem so ermittelten Bedarfsatz der Mindestelternbeitrag abzüglich evt. Landeszuschüsse – höchstens jedoch 144,00 Euro zuzurechnen.

3. Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

- 3.1 Das anzurechnende Einkommen wird gemäß § 76 des Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der Sozialhilfe in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- 3.2 Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalendermonats vor der Antragstellung. Ausnahmen sind in bestimmten Fällen möglich.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Als Zuschuß wird der Differenzbetrag zwischen ermitteltem Bedarfssatz und dem anzurechnenden Einkommen, höchstens um den evt. Landeszuschuss gekürzten Mindestelternbeitrag, jedoch nicht mehr als 144,00 Euro je Kind gezahlt.

5. Antragstellung

- 5.1 Der Zuschuß der Stadt Dülmen ist vor Beginn der Ferienmaßnahme zu beantragen.

6. Zahlungsweise

- 6.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt an den Träger der Maßnahme.
- 6.2 Gezahlte Zuschüsse für Kinder, die nicht an der angegebenen Ferienmaßnahme teilgenommen haben, sind zu erstatten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 27.01.1983 außer Kraft.